

**Tübinger Schriften
zum Staats- und Verwaltungsrecht**

Band 100

**Das Polizeirecht als ein durch
den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz
bestimmtes System
von Abwägungsentscheidungen**

Von

Jan Brenz



Duncker & Humblot · Berlin

JAN BRENZ

Das Polizeirecht als ein durch
den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz bestimmtes System
von Abwägungsentscheidungen

Tübinger Schriften
zum Staats- und Verwaltungsrecht

Herausgegeben von

Christian Seiler

in Gemeinschaft mit

Jochen von Bernstorff, Michael Droege
Martin Heckel, Karl-Hermann Kästner, Ferdinand Kirchhof
Hans von Mangoldt, Martin Nettesheim, Thomas Oppermann
Günter Püttner, Barbara Remmert, Michael Ronellenfitsch
Johannes Saurer, Wolfgang Graf Vitzthum
sämtlich in Tübingen

Band 100

Das Polizeirecht als ein durch
den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz
bestimmtes System
von Abwägungsentscheidungen

Von

Jan Brenz



Duncker & Humblot · Berlin

Die Juristische Fakultät
der Eberhard Karls Universität Tübingen
hat diese Arbeit im Wintersemester 2016/2017
als Dissertation angenommen.

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in
der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten
sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

D 21

Alle Rechte vorbehalten
© 2018 Duncker & Humblot GmbH, Berlin
Satz: TextFormA(r)t, Daniela Weiland, Göttingen
Druck: CPI buchbücher.de GmbH, Birkach
Printed in Germany

ISSN 0935-6061
ISBN 978-3-428-15273-5 (Print)
ISBN 978-3-428-55273-3 (E-Book)
ISBN 978-3-428-85273-4 (Print & E-Book)

Gedruckt auf alterungsbeständigem (säurefreiem) Papier
entsprechend ISO 9706 ☺

Internet: <http://www.duncker-humblot.de>

Vorwort

Die vorliegende Arbeit wurde im Sommersemester 2017 an der Juristischen Fakultät der Eberhard Karls Universität Tübingen als Dissertation angenommen.

Großen Dank schulde ich meiner Doktormutter Frau Prof. Dr. Barbara Remmert, an deren Lehrstuhl ich seit dem 2. Semester tätig sein darf. Von den kleinen Scheinen über das Examen bis zur Promotion konnte ich mir jederzeit eines offenen Ohrs und einer über das selbstverständliche Maß hinausgehenden Unterstützung sicher sein. Die Dissertation wurde durch sie mit einem Zeitaufwand und in einer Art und Weise betreut, die in jeder Hinsicht vorbildlich und keinesfalls selbstverständlich ist.

Herrn Prof. Dr. Johannes Saurer, LL.M. (Yale) möchte ich für die äußerst zügige Erstellung des Zweitgutachtens danken.

Einen Dank schulde ich ebenso Herrn Prof. Dr. Christian Seiler für sein überaus großes Engagement bei der Aufnahme in die Schriftenreihe. Zudem nahm ich durch seine bereichernde Vorlesung im Rahmen des Universitätsexaminatoriums einige Ideen auf, die mich zu dieser Arbeit motiviert haben.

Dank schulde ich auch den Mitarbeitern des Lehrstuhls für die überaus angenehme und motivierende Atmosphäre. Ebenso möchte ich mich bei allen Freunden bedanken, die während des Studiums und der Dissertationserstellung für Ablenkung und Bereicherung gesorgt haben.

Mein Dank gilt zudem meiner Mutter und meinen beiden Großmüttern, die durch Ihre Großzügigkeit meine Ausbildung in besonderem Maße gefördert und damit auch diese Dissertation ermöglicht haben. Meiner Freundin möchte ich nicht nur für das Korrekturlesen der Dissertation und die wertvollen Anregungen danken, sondern auch für ihre Liebe und die tägliche wundervolle Bereicherung meines Lebens. Die Arbeit ist meinem Vater gewidmet, der meine universitäre Ausbildung leider nicht miterleben konnte.

Tübingen, im Juni 2017

Jan Brenz

Inhaltsverzeichnis

Kapitel 1

Einleitung	13
A. Einführung	13
I. Begriffsdenken im Polizeirecht	13
1. Unterschiedliche Gefahrbegriffe	13
2. Begriffsdenken bei der Bestimmung von Störern	18
3. „Regeln“ bei der Ermessensausübung	19
II. Folgen von Begriffsdenken	19
B. Untersuchungsgegenstand und These	21
C. Gang der Untersuchung	22

Kapitel 2

Normativ erklärbare Begrifflichkeiten	24
A. Abstrakte und konkrete Gefahr	24
I. Definition und Probleme	24
II. Funktion der Begriffe der abstrakten und konkreten Gefahr	26
1. Zuordnung der abstrakten und konkreten Gefahr zu den polizeirechtlichen Normen	26
a) Kriterien für die Zuordnung der Begriffe der abstrakten und konkreten Gefahr zu der Generalklausel nach §§ 3 i. V. m. 1 Abs. 1 Satz 1 PolG und zu der Ermächtigung zum Erlass von Polizeiverordnungen nach §§ 10 Abs. 1 i. V. m. 1 Abs. 1 Satz 1 PolG	26
b) Zuordnung der Sachverhalte der konkreten und abstrakten Gefahr zu den Rechtsfolgen	28
c) Problemfälle	29
d) Bedeutung der Begriffe der abstrakten und konkreten Gefahr für die Wahrscheinlichkeitsaussagen und die Zuordnung der Begriffe zur Aufgabenzuweisungsnorm des § 1 Abs. 1 Satz 1 PolG	31
e) Zuordnung der abstrakten und konkreten Gefahr zu den Regelungen über Standardmaßnahmen nach den §§ 26 ff. PolG	34

f) Zuordnung der abstrakten und konkreten Gefahr zur unmittelbaren Ausführung nach § 8 Abs. 1 PolG	34
2. Folgen für Normen mit qualifizierten Gefahrbegriffen	35
III. Zusammenfassung	35
B. Anscheins- und Putativgefahr	36
I. Begriffe	36
II. Funktion der Begriffe der Anscheins- und Putativgefahr	37
III. Die Begriffe der objektiven und subjektiven Sichtweise bei der Wahrscheinlichkeitsprognose	38
IV. Verzichtbarkeit der Begriffe Anscheins- und Putativgefahr	41
C. Bedeutung der vorgenommenen Begriffsbildungen für die Anwendung von Verhältnismäßigkeitskriterien	42

Kapitel 3

Der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz im Polizeirecht aus historischer Perspektive 43

A. Anknüpfungspunkte für die Anwendung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes im Allgemeinen Preußischen Landrecht	44
I. Die „nöthigen Anstalten“ in § 10 Teil II, Titel 17 ALR als Anknüpfungspunkt bei der Auswahl der Rechtsfolgen	44
II. „Bevorstehende[...] Gefahr“ in § 10 Teil II, Titel 17 ALR als Anknüpfungspunkt bei der Auslegung des Tatbestandes	47
III. Anknüpfungspunkte bei der Bestimmung des Adressaten einer polizeilichen Maßnahme sowie bei der Adressatenauswahl	50
1. Bestimmung des Adressaten	51
2. Adressatenauswahl	53
IV. Zusammenfassung	54
B. Anknüpfungspunkte für die Anwendung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes im Preußischen Polizeiverwaltungsgesetz	54
I. § 41 Abs. 1, Abs. 2 PrPVG und „notwendige Maßnahmen“ in § 14 Abs. 1 PrPVG als Anknüpfungspunkte bei der Auswahl der Rechtsfolgen	54
II. „Gefahren“ in § 14 Abs. 1 PrPVG als Anknüpfungspunkt bei der Auslegung des Tatbestandes	56
III. Anknüpfungspunkte bei der Bestimmung des Adressaten einer polizeilichen Maßnahme in den §§ 18 ff. PrPVG und bei der Adressatenauswahl	56

1. Bestimmung des Adressaten	56
2. Adressatenauswahl	57
C. Zusammenfassung	57

Kapitel 4

Begriff und Inhalte des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes 58

A. Verfassungsrechtliche und einfachgesetzliche Vorgaben	58
I. Verfassungsrechtliche Vorgaben	58
II. Verankerung im Polizeigesetz	61
B. Inhalt des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes	62
I. Legitimität des Zwecks und des Mittels	63
II. Geeignetheit der Maßnahme	63
III. Erforderlichkeit der Maßnahme	65
IV. Angemessenheit der Maßnahme	69
C. Zusammenfassung	71

Kapitel 5

**Die Vorgaben des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes
auf den verschiedenen Ebenen der Anforderungen an
eine rechtmäßige polizeiliche Maßnahme** 72

A. Ebene der Bestimmung der Rechtsfolgen	72
I. Opportunitätsprinzip	72
II. Entschließungsermessen	74
1. Grundsätzliche Gefahrenabwehrpflicht nach § 1 Abs. 1 Satz 1 PolG	74
2. Grenzen der Gefahrenabwehrpflicht	76
3. Unterschiede zwischen der Gefahrenabwehrpflicht und dem üblicherweise vertretenen Entschließungsermessen	76
III. Auswahlermessen	77
1. Konstellationen 1 und 2	78
2. Konstellation 3	79
a) Teilanforderung der Geeignetheit bei der Störerauswahl	80
b) Teilanforderung der Erforderlichkeit bei der Störerauswahl	80

c) Teilanforderung der Angemessenheit	82
d) Spannungsverhältnis zur Effektivität der Gefahrenabwehr?	82
e) Berücksichtigung des Verantwortungsgrades der Störer bei der Prüfung der Teilanforderung der Erforderlichkeit	83
aa) Einfluss der „internen zivilrechtlichen Verantwortlichkeit“ auf die Teilanforderung der Erforderlichkeit	84
bb) Keine weitergehende Berücksichtigung des Verantwortungsgrades ..	86
3. Konstellation 4	88
IV. Zusammenfassung	88
B. Ebene der Qualifikation einer Person als Störer	89
I. Irrelevanz der Trennung zwischen Verhaltens- und Zustandsstörer für die Zurech- nung	89
II. Defizite der herkömmlich verwendeten rechtlichen Kriterien für eine Zurechnung in Rahmen der §§ 6 Abs. 1 und 7 PolG	91
1. Verhaltensstörer	92
2. Zustandsstörer	93
III. Zurechnung als Abwägung zwischen Freiheit und Verantwortung	94
IV. Erklärung der Wertungswidersprüche	97
1. Zweckveranlasser	97
2. Begrenzung der Zustandsstörereigenschaft	99
V. Zusammenfassung	105
C. Ebene des Tatbestandes	105
I. Wahrscheinlichkeitsbegriff	106
1. Unergiebigkeit eines bloßen Wahrscheinlichkeitsgrads	106
2. „Hinreichende“ Wahrscheinlichkeit	107
a) Zweck des Gefahrbegriffs	108
b) Gewicht der Schädigung eines polizeilichen Schutzgutes als maßgebliches Kriterium	109
c) Berücksichtigung des allgemeinen Lebensrisikos	111
d) Kein zusätzliches zeitliches Kriterium	112
II. Behandlung von Situationen des Gefahrenverdachts	113
1. Definition und Abgrenzungsproblematik zur Anscheins- und Putativgefahr ..	113
2. Eingriffsmaßnahmen bei einem Gefahrenverdacht	114
3. Der Begriff des Gefahrenverdachts als geringerer Wahrscheinlichkeitsgrad eines Schadenseintritts	115
4. Zusammenfassung	118

III. Irrelevanz der Abgrenzung zwischen bloßer Belästigung und Schaden bei der Gefahr 118

IV. Zusammenfassung 119

Ergebnis 120

A. Entbehrlichkeit der üblicherweise verwendeten Begrifflichkeiten und Fallgruppen .. 120

B. Das Polizeirecht als ein durch den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz bestimmtes System von Abwägungsentscheidungen 121

Literaturverzeichnis 123

Sachverzeichnis 141

Kapitel 1

Einleitung

A. Einführung

I. Begriffsdenken im Polizeirecht

Es fällt auf, dass sich im Polizeirecht viele unbestimmte Rechtsbegriffe finden, obwohl es zu grundrechtseingreifenden Maßnahmen ermächtigt, die durch das Gesetz an sich hinreichend vorgezeichnet sein müssen. Das Ergreifen polizeilicher Maßnahmen steht zudem ebenso wie die Auswahl zwischen verschiedenen möglichen Maßnahmen im Ermessen der Polizei. Insgesamt ist die gesetzliche Vorordnung polizeilicher Maßnahmen jedenfalls dann, wenn sie sich auf polizeirechtliche Generalklauseln stützen (§§ 3 i. V. m. 1 Abs. 1 Satz 1 PolG¹; §§ 10 Abs. 1 i. V. m. 1 Abs. 1 Satz 1 PolG) bemerkenswert vage.

Es ist zu beobachten, dass in Literatur und Rechtsprechung versucht wird, die Rechtsanwendung durch die Bildung begrifflicher Kategorien zu systematisieren und handhabbarer zu machen. Zudem werden für die Ausübung des Ermessens Fallgruppen bzw. „Regeln“ gebildet. Sie sind allerdings im Einzelnen nicht immer nachvollziehbar, und methodisch ist diese Vorgehensweise nicht unproblematisch. Damit befasst sich folgende Arbeit.

1. Unterschiedliche Gefahrbegriffe

Ein erstes Beispiel für das Arbeiten mit Begrifflichkeiten im beschriebenen Sinne findet sich im Zusammenhang mit dem Merkmal der Gefahr.

Nach § 1 Abs. 1 Satz 1 PolG hat die Polizei „die Aufgabe, von dem einzelnen und dem Gemeinwesen Gefahren abzuwehren, durch die die öffentliche Sicherheit oder Ordnung bedroht wird, und Störungen der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung zu beseitigen, soweit es im öffentlichen Interesse geboten ist“. Diese Aufgabe ist nach § 59 PolG den Polizeibehörden und dem Polizeivollzugsdienst übertragen.²

¹ Als Polizeigesetz wird exemplarisch das Polizeigesetz Baden-Württemberg in der Fassung vom 13. Januar 1992, GBl. S. 1, ber. S. 596, 1993, S. 155 zitiert.

² Dies bedeutet allerdings nicht, dass nur den Polizeibehörden und dem Polizeivollzugsdienst als Polizeibehörden im formellen Sinn die Aufgabe der Gefahrenabwehr zugewiesen ist. Auch Verwaltungsbehörden, die nicht zur Organisation der Polizei gehören, können die Gefahrenabwehr zur Aufgabe haben (Polizei im materiellen Sinn). Ob diese allerdings dann noch

Eine Hauptaufgabe³ der Polizei ist somit die Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung, soweit die Abwehr besonderer Gefahren nicht in den besonderen Ordnungsgesetzen anderen Verwaltungsbehörden zugewiesen ist.⁴ § 1 Abs. 1 Satz 1 PolG ist, wie sich schon aus dem Normtext ergibt, eine Aufgabenzuweisungsnorm.⁵ Die Zuweisung der Aufgabe der Gefahrenabwehr sagt allerdings noch nichts darüber aus, zu welchen Handlungen die Polizei gegenüber Dritten ermächtigt ist.⁶ Insofern ist zwischen der Aufgabenzuweisung und der Einräumung von Befugnissen zur Aufgabenerfüllung zu trennen.⁷ Ist mit der Aufgabenerfüllung eine Maßnahme⁸ verbunden, die einen Eingriff⁹ in die (Grund-)

als Polizeibehörden bezeichnet werden können, ist umstritten. Dagegen mit dem sogenannten „engen Polizeibehördenbegriff“: *Stephan/Deger*, Polizeigesetz für Baden-Württemberg, § 61, Rn. 2; dafür mit dem sogenannten „weiten Polizeibehördenbegriff“: *Ruder*, Polizeirecht Baden-Württemberg, C, Rn. 56 ff.; *Stephan*, VBIBW 1984, 47.

³ Nach §§ 1 Abs. 2 PolG, 1 Abs. 2 Nummer 1 Satz 1 StAermPVO, 163 Abs. 1 StPO haben bestimmte Beamte auch die Aufgabe, bei der Strafverfolgung als Ermittlungsbeamte der Staatsanwaltschaft tätig zu werden.

⁴ *Denninger*, in: *Lisken/Denninger*, Handbuch des Polizeirechts, D, Rn. 11; *Stephan/Deger*, Polizeigesetz für Baden-Württemberg, § 1, Rn. 3; *Pieroth/Schlink/Kniesel*, Polizei- und Ordnungsrecht, § 2, Rn. 45.

⁵ Überwiegend wird die Terminologie „Aufgabenzuweisungsnorm“ verwendet, z. B. bei: *Belz/Mußmann/Kahlert/Sander*, Polizeigesetz für Baden-Württemberg, § 1, Rn. 1; *Ibler*, in: *Ennuschat/Ibler/Remmert*, Öffentliches Recht in Baden-Württemberg, § 2, Rn. 165; *Würtenberger/Heckmann*, Polizeirecht, D, Rn. 160; *Pieroth/Schlink/Kniesel*, Polizei- und Ordnungsrecht, § 5, Rn. 10. Synonym wird der Begriff der „Aufgabennorm“ verwendet: *Pewestorf*, in: *Pewestorf/Söllner/Tölle*, Polizei- und Ordnungsrecht, § 1 ASOG, Rn. 1. Näher zur Terminologie und der gleichzeitigen Funktion als „Aufgabenabgrenzungsnorm“: *Reichert/Ruder/Fröhler*, Polizeirecht, G, Rn. 205.

⁶ Z. B.: *Schenke*, Polizei- und Ordnungsrecht, § 3, Rn. 36; *Ibler*, in: *Ennuschat/Ibler/Remmert*, Öffentliches Recht in Baden-Württemberg, § 2, Rn. 165; *Ipsen*, Allgemeines Verwaltungsrecht, § 4, Rn. 235.

⁷ Zur Trennung zwischen Aufgaben- und Befugnisnorm im Polizeirecht: *Würtenberger/Heckmann*, Polizeirecht, D, Rn. 160; *Ruder*, Polizeirecht Baden-Württemberg, E, Rn. 169; *Ibler*, in: *Ennuschat/Ibler/Remmert*, Öffentliches Recht in Baden-Württemberg, § 2, Rn. 165; *Schenke*, Polizei- und Ordnungsrecht, § 3, Rn. 36 f.; *Gusy*, Polizei- und Ordnungsrecht, § 4, Rn. 165; *Götz*, Allgemeines Polizei- und Ordnungsrecht, § 7, Rn. 1; *Knemeyer*, Polizei- und Ordnungsrecht, § 8, Rn. 76.

⁸ Unter Maßnahme i. S. d. polizeirechtlichen Maßnahmenbegriffs versteht man „alle, i. d. R. nach außen in Erscheinung tretenden, aufgrund Polizeirechts getroffenen Tätigkeitsakte“; so: *Belz/Mußmann/Kahlert/Sander*, Polizeigesetz für Baden-Württemberg, § 3, Rn. 5. Zum Maßnahmenbegriff ausführlich: *Rachor*, in: *Lisken/Denninger*, Handbuch des Polizeirechts, E, Rn. 7. Übersehen wird häufig, dass davon der gesetzliche Maßnahmenbegriff in § 3 PolG zu unterscheiden ist. Ausführlich dazu unten Kapitel 2 A. II. 1. a).

⁹ Unter den Eingriffsbegriff fällt einerseits der „klassische Eingriff“, andererseits können auch nur mittelbare oder faktische Beeinträchtigungen davon umfasst sein. Siehe dazu: *Peine*, in: *Merten/Papier*, Handbuch der Grundrechte III, § 57, Rn. 19 ff.; *Manssen*, Staatsrecht II, § 7, Rn. 142 ff.; *Sodan/Ziekow*, Grundkurs Öffentliches Recht, § 24, Rn. 5 ff. Insbesondere im Bereich des „informationellen Handelns“ der Polizei kann es schwer sein, zu beurteilen, ob in einer bestimmten Maßnahme ein Eingriff liegt. Grundlegend zum „informationellen Handeln“: BVerfGE 65, 1, 41 ff. Zu den einzelnen Problemgruppen polizeilicher Maßnahmen: *Vahle*, VR 86, 258, 260 ff.; *Nolte*, NVwZ 2001, 147, 149 ff.

Rechte des Bürgers darstellt, bedarf es nach dem Grundsatz des Vorbehalts des Gesetzes¹⁰ einer zu dieser Maßnahme ermächtigenden Befugnisnorm.¹¹ Bei der Maßnahme kann es sich zum einen um einen Realakt oder einen Verwaltungsakt handeln. Die zu einer solchen Maßnahme ermächtigende Befugnisnorm kann sich aus den „Standardmaßnahmen“¹² des Polizeigesetzes, die in den §§ 26 ff. PolG geregelt sind, ergeben. Bei einer unmittelbaren Ausführung ist die Befugnisnorm § 8 Abs. 1 PolG. Ist keine spezielle Befugnisnorm einschlägig, so ist die polizeirechtliche Generalklausel nach §§ 3 i. V. m. 1 Abs. 1 Satz 1 PolG maßgeblich. Nach der polizeirechtlichen Generalklausel der §§ 3 i. V. m. 1 Abs. 1 Satz 1 PolG hat die Polizei „innerhalb der durch das Recht gesetzten Schranken zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben“, also unter anderem zur Abwehr von Gefahren i. S. d. § 1 Abs. 1 Satz 1 PolG, „diejenigen Maßnahmen zu treffen, die ihr nach pflichtgemäßen Ermessen erforderlich erscheinen“. Zum anderen können nach § 10 Abs. 1 PolG die allgemeinen Polizeibehörden zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben nach diesem Gesetz, also ebenfalls zur Abwehr von Gefahren i. S. d. § 1 Abs. 1 Satz 1 PolG, auch polizeiliche Gebote oder Verbote erlassen, die für eine unbestimmte Anzahl von Fällen an eine unbestimmte Anzahl von Personen gerichtet sind (Polizeiverordnungen).

Die Aufgabenzuweisungsnorm¹³ des § 1 Abs. 1 Satz 1 PolG, darauf verweisend die Generalklausel nach den §§ 3 i. V. m. 1 Abs. 1 Satz 1 PolG und die Ermächtigung zum Erlass von Polizeiverordnungen in §§ 10 Abs. 1 i. V. m. 1 Abs. 1 Satz 1 PolG sowie die Standardbefugnisse nach den §§ 26 ff. PolG¹⁴ setzen eine „Gefahr“ für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung voraus. Wenn fraglich ist, ob ein bestimmter Sachverhalt in den Aufgabenbereich der Polizei fällt und unter welchen

¹⁰ Im Einzelnen ist sowohl die Terminologie als auch die Begründung und Reichweite des Vorbehalts des Gesetzes umstritten. Zum Überblick: *Krebs*, Jura 1979, 304 ff. und *Sachs*, in: *Sachs*, Grundgesetz Kommentar, Art. 20, Rn. 113 ff.

¹¹ OVG Lüneburg, NJW 2006, 391, 392; *Detterbeck*, Allgemeines Verwaltungsrecht, § 7, Rn. 259; *Maurer*, Allgemeines Verwaltungsrecht, § 6, Rn. 16; *Peine*, Allgemeines Verwaltungsrecht, § 3, Rn. 136. Liegt in der Maßnahme kein Eingriff, kann die Polizei schon aufgrund der Aufgabenzuweisungsnorm des § 1 Abs. 1 Satz 1 PolG handeln. Dazu: *Knemeyer*, Polizei- und Ordnungsrecht, § 8, Rn. 77; *Götz*, Allgemeines Polizei- und Ordnungsrecht, § 7, Rn. 7; *Schenke*, Polizei- und Ordnungsrecht, § 3, Rn. 36. Zu den verfassungsrechtlichen Anforderungen an eine (polizeirechtliche) Befugnisnorm: *Gusy*, Polizei- und Ordnungsrecht, § 4, Rn. 171.

¹² Die Bezeichnung „Standardmaßnahmen“ entspricht der üblichen in der Literatur verwendeten Terminologie, z. B. bei: *Ibler*, in: *Ennuschat/Ibler/Remmert*, Öffentliches Recht in Baden-Württemberg, § 2, Rn. 281; *Gusy*, Polizei- und Ordnungsrecht, § 4, Rn. 179; *Schenke*, Polizei- und Ordnungsrecht, § 3, Rn. 114; *Württenberger/Heckmann*, Polizeirecht, E, Rn. 304. Synonym wird die Terminologie „Spezialbefugnisse“ verwendet, z. B. bei: *Pieroth/Schlink/Kniessel*, Polizei- und Ordnungsrecht, § 12, Rn. 1. In der gesetzlichen Überschrift des Polizeigesetzes werden die §§ 26 ff. PolG als „Einzelmaßnahmen“ bezeichnet. Siehe zur Bezeichnung genauer: *Mußmann*, Allgemeines Polizeirecht, § 1, Rn. 174, Fn. 163a.

¹³ Genauer zur Aufgabenzuweisungsnorm des § 1 Abs. 1 Satz 1 PolG unten Kapitel 2 A. II. 1. d).

¹⁴ Z. B. in den §§ 26 Abs. 1 Nr. 1, 31 Abs. 1 Satz 1 PolG.